

Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches angepaßt. Durch diesen Gesichtspunkt ist die Fassung vornehmlich der §§ 3, 4, 8, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 23, 26, 27 der nachstehenden Satzungen bestimmt. Wir machen darauf aufmerksam, daß, den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend, die bisherige Generalversammlung hinfort Mitgliederversammlung heißt.

2. Eine durchgreifende Neuerung ist sodann in den §§ 19 und 20 der neuen Satzungen beschlossen, wonach an Stelle des bisher auf Cooptation beruhenden Ausschusses ein durch Wahl seitens der Mitgliederversammlung zu bestellender Vorstand tritt.

3. Die veränderte Fassung des Vereinszwecks (§§ 1 und 2) trägt nur der thatsächlich eingetretenen Entwicklung Rücksicht. Nach wie vor sollen sich die wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Vereins auf die niedersächsische Geschichte concentriren, für die Vorträge und Besprechungen aber wie bisher geschichtliche Themata jeder Art zulässig sein.

4. Auch der ganz neu erscheinende § 9 der neuen Satzungen giebt nur neuen Ausdruck dem Danke, den der Verein den Körperschaften und Personen schuldet, die ihr Interesse und Wohlwollen durch wiederholte Bewilligung ansehnlicher Beihilfen bethätigt haben. Durch § 10 wird den bisher sogenannten correspondierenden Mitgliedern der neue Name „Ehrenmitglieder“ beigelegt.

Hannover, den 18. Mai 1899.

G. Ahlhorn, D., Dr., Professor Dr. Köcher,
Vereinspräsident. Vereinssekretär.